

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 37.

Weimar.

14. Oktober 1910.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. die Viehzählung am 1. Dezember 1910, Seite 293. — Ministerialbestimmung, betr. die Zusammensetzung der an der Universität Jena bestehenden Kommissionen für die ärztliche Dozentprüfung, für die jahreszeitliche Körperprüfung, für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung, sowie für die pharmazeutische Prüfung, Seite 295. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Befehlsblatt, Seite 296.

Ministerialverordnung

vom 30. September 1910,

die Viehzählung am 1. Dezember 1910 betreffend.

[100] Zur Ausführung einer am 1. Dezember 1910 im Großherzogtume vorzunehmenden Viehzählung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen.

§ 2.

Die Aufnahme erfolgt am 1. Dezember d. J. durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstand in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.